



Bundesgerichtshof entscheidet: Sie müssen widersprechen

BGH-Urteil: Unitymedia darf unaufgefordert öffentliche WLAN-Hotspots auf Kundenroutern aktivieren

Kunden müssen aktiv widersprechen – das können sie auch jederzeit, uneingeschränkt.

Im Urteil vom 25. April 2019 hat der BGH rechtskräftig entschieden, dass der Telekommunikationsdienstleister Unitymedia öffentliche WLAN-Hotspots auf den Routern der Kunden in Betrieb nehmen darf – auch ohne vorherige Kundenzustimmung.

Per Post wurden UnityMedia-Kunden Mitte 2016 darüber in Kenntnis gesetzt, dass mit „WiFiSpot“ in Kürze ein zusätzliches WLAN-Signal auf ihrem Router aktiviert werden soll. Grundlage dafür bildete eine einseitige Vertragsanpassung. Wer diese Inbetriebnahme nicht haben wollte, musste dieser aktiv widersprechen. blieb der Widerspruch aus, wurde der hauseigene Router automatisch in einen öffentlichen Hotspot umgewandelt. Ein WLAN strahlt nun 24 Stunden am Tag in der eigenen Wohnung, ohne dass der Kunde dies an seinem Geräte direkt erkennen kann.

Einige Kunden beschwerten sich daraufhin und die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen mahnte Unitymedia daraufhin ab (www.t1p.de/3up5) und klagte gegen deren eigenmächtiges Vorgehen. Die Verbraucherzentrale sah im Vorgehen des Providers eine aggressive Geschäftspraktik und eine „unzumutbare Belästigung“ - in dem Sinn, sich mit dem Für und Wider einer Funktionsänderung zwangsweise beschäftigen zu müssen, da nur ein aktiver Widerspruch eine Inbetriebnahme verhindert. (www.t1p.de/xmbl). Das Landgericht Köln untersagte daraufhin Unitymedia, das Hotspot-Signal ohne Zustimmung der VerbraucherInnen zu aktivieren (www.t1p.de/bt8w). In der Berufungsinstanz sah das OLG Köln

die Sache leider anders (www.t1p.de/k3tk). Auch der BGH folgte bedauerlicherweise in seiner letztinstanzlichen Entscheidung (www.t1p.de/yz4i) nicht der Meinung der Verbraucherzentrale.

An seiner Entscheidung ist folgendes herauszuheben: Kunden können die Nutzung eines öffentlichen WLAN-Hotspots auf dem ihnen zur Verfügung gestellten Router „jederzeit durch einen Widerspruch – spätestens zum übernächsten Werktag“ beenden. Das Urteil des BGH hat Signalwirkung für andere Anbieter und Anwendungen. Es geht hier um die Frage, wofür Unternehmen Geräte nutzen dürfen, die sich in der Wohnung ihrer Kunden befinden. und inwiefern sie diese für neue Funktionen und Dienste „zweckentfremden“ können. DIE ZEIT hinterfragt die Tragweite dieses Urteils: „Wird die Überwachungskamera in der Garage eines Tages dafür eingesetzt, Gesichtserkennung zu trainieren? Werden die Daten aus smarten Thermostaten dazu verwendet, anderen Kundinnen zu sagen, wie warm oder kalt es gerade an einem bestimmten Ort ist? Technisch wäre all das schon jetzt möglich und mit dem Urteil des BGH wurde diese zusätzliche Nutzung zumindest im vorliegenden Fall legitimiert.“ (www.t1p.de/snnz)

Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dieses Urteil in Zukunft auf die (Mit)(Be)Nutzung anderer auf Geräte/Produkte im eigenen Zuhause haben wird. Der Schutz der Wohnung, der Privatsphäre, des Eigentums und personenbezogener Daten ist essenziell – erst recht in Zeiten fortschreitender Digitalisierung.

Niemand ist gezwungen WLAN laufen zu lassen

Hier geht es also um die Frage „opt in“ oder „opt out“: Muss ich einer solchen Einstellungsänderung aktiv widersprechen (opt out) oder muss ich aktiv zustimmen (opt in). Leider entschied sich der BGH für Ersteres. Die Firmen Vodafone (Kabel Deutschland) und UnityMedia gehen den Weg von opt out. Telekomkunden wird auch weiterhin die aktive Zustimmung abverlangt oder in

Paketen sichtbar mit angeboten. Wir empfehlen: Widersprechen Sie bei Ihrem Provider - auch vorsorglich - der Nutzung eines WLAN-Hotspots auf Ihrem Router.

Beachten Sie die Tipps und Vorlagen auf unserer Internetseite:
www.t1p.de/et8o

Musterwiderspruchsvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich (vorsorglich) der Aufschaltung eines öffentlichen WLAN-Hotspots auf meinem Router.

Bitte deaktivieren Sie das Hotspot-Signal umgehend – spätestens zum übernächsten Werktag, siehe BGH-Urteil v. 25.04.19:

www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/2019055.html;jsessionid=983265BBF951E617C824919C004EB14E.1_cid294?nn=10690868

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich die Deaktivierung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Router soll kein WLAN-Hotspot sein? Widersprechen Sie.